Luzerner Tagblatt.

Abonnements:

	jährlich	6 Monate	3 Monate
für Luzern zum Abholen	Fr. 10.—	Fr. 5.—	Fr. 2.50
„ Bringen	„ 12.—	„ 6.—	„ 3.—
durch die Post	„ 12.80	„ 6.40	„ 3.40

Zweiunddreißigster Jahrgang.

Inserate:

die einspaltige Petitzeile oder deren Raum	10 Cts.
für Wiederholungen	8 „
Inserate von 3 Zeilen und weniger . .	30 „

Dienstag, **Nro. 201.** **den 28. August 1883.**

Gotthardbahn.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes vom 21. d. wird mitgetheilt:

Der Verwaltungsrath der Gotthardbahn hat in Bezug auf die Verwendung des Reinertrages der Bahn während der Periode vom 1. Juli bis 31. Dezember 1882 folgende Beschlüsse gefaßt:

Der Ueberschuß der Betriebseinnahmen nach Bezahlung der Kapitalzinse betrug Fr. 1,394,697. 74.

Dieser Ueberschuß sollte verwendet werden wie folgt:

	Fr. Cts.	Fr. Cts.
1. Reservefonds für Erneuerung des Oberbaues, des Betriebsmaterials und für Unfälle	418,457. 80	
2. Erhöhung des Baufonds durch Zinserträgnisse	109,493. 50	
3. Dividenden an die Aktionäre	425,000. —	952,951. 30
4. Amortisation für Tilgung der Provisionen und Kursverluste	85,000. —	
5. Abschreibungen auf Baukonto	248,607. 70	
6. Aktivsaldo der Betriebsrechnung	108,138. 74	441,746. 44
Total		1,394,697. 74

gleich dem Rechnungsüberschuß.

Dieser Beschuß wurde von der am 30. Juni d. J. in Luzern versammelten Aktionärversammlung theilweise geändert. Die Versammlung beschloß nämlich, es sei von dem Ueberschuß nur die Summe von Fr. 952,951. 30 nach dem Antrage des Verwaltungsrathes zu verwenden (also die obigen Posten Nr. 1, 2 und 3), dagegen sei der Rest von Fr. 441,746. 44 (Posten 4, 5 und 6) als Saldo der Betriebsrechnung auf die Betriebsrechnung von 1883 vorzutragen.

Somit bezieht sich die Differenz zwischen dem Verwaltungsrathe und der Aktionärversammlung zunächst auf folgende Punkte:

1. Die Kursverluste, welche bei der Kontrahirung der Anleihen gemacht worden sind und welche sich zur Zeit auf die Summe von Fr. 5,915,188. 04 belaufen, sollen in der Art amortisirt werden, daß die vollständige Tilgung innert der für die Rückzahlung der Anleihen bestimmten Frist erfolgen wird. Diese Amortisation macht eine Annuität von 170,000 Fr. nothwendig und es hat demgemäß der Verwaltungsrath für das abgelaufene halbe Jahr die Hälfte dieses Betrages mit 85,000 Fr. in Aussicht genommen.

Die Aktionärversammlung hat davon Umgang genommen und den Betrag als verwendbaren Saldo auf die nächste Rechnung übertragen.

Diese Schlußnahme verstößt sowohl gegen die Bestimmungen des Gesetzes (O. 656), als gegen die zwischen dem Eisenbahndepartement und der Direktion der Gotthardbahn getroffenen Verabredungen und kann aus diesem Grunde von dem Bundesrathe nicht hingenommen werden.

2. Eben so wenig ist dieses der Fall in Bezug auf die Summe von Fr. 248,607. 70.

Diese Summe setzt sich so zusammen:

a. Abschreibungen auf Grundstücken und Gebäuden, Maschinen und Werkzeugen	Fr. 190,262. 13
b. Kosten der Eröffnungsfeier	„ 58,345. 57
	Fr. 248,607. 70

Abgesehen davon, daß diese letztern Kosten ihrer Natur nach unmöglich unter den Aktiven erscheinen können, ist der Bundesrath mit der Direktion und dem Verwaltungsrathe (Geschäftsbericht pag. 15) ganz einverstanden, wenn dieselben sagen, daß Ausgaben für Bauten, welche später entweder beseitigt oder für andere Zwecke eingerichtet worden sind, entweder abgeschrieben oder auf ihren jetzigen Werth herabgesetzt werden müssen. Dieses Vorgehen ist nach dem Gesetz und den Regeln einer ordentlichen Geschäftsführung das ausschließlich richtige.

Da die Aktionärversammlung über die oben unter 1 und 2 besprochenen Posten nur in der Weise verfügt hat, daß dieselben auf die Betriebsrechnung pro 1883 vorzutragen seien, so ist der Bundesrath, abgesehen von andern Gründen, auch nicht in der Lage, die Aufhebung dieses Beschlusses zu veranlassen. Er behält sich seine weiteren Schlußnahmen vor, sobald von den Gesellschaftsorganen über diese Summen verfügt werden wird, und hat vorderhand nur die Anordnung zu treffen, daß eine solche Verfügung nicht stattfinde, bevor er sich darüber ausgesprochen hat.

Ein weiterer Beschluß der Aktionärversammlung betrifft die Kursverluste. Wie aus dem Geschäftsbericht (pag. 16) zu entnehmen ist, betragen die sämmtlichen auf die Anleihen der Gotthardbahn entfallenden Verluste 6,920,035 Fr.; Kursgewinne wurden dagegen erzielt Fr. 1,004,845. 96; es bleiben demnach zu amortisiren Fr. 5,915,188. 04.

Die Aktionärversammlung fand sich nun veranlaßt, über die Kursgewinne anders zu verfügen, indem sie beschloß: „Der auf pag. 17 des vorliegenden XI. Geschäftsberichtes mit Fr. 1,004,846. 96 erwähnte Kursgewinn ist einem Spezialfonds mit der Bestimmung zuzuweisen, daß aus demselben allfällig entstehende Verluste an den Werthschriften gedeckt werden. Nach Abwicklung des Werthschriftenkontos ist der sonach verbleibende Saldo dieses Spezialfonds einem der andern bestehenden Fonds einzuverleiben."

Die Unzulässigkeit dieses Beschlusses springt in die Augen; so lange die Kursverluste höher sind, als die Kursgewinne, bestehen die letzteren überhaupt nicht, sondern sie vermindern einfach die Verluste. Der Beschluß der Aktionäre ist daher ohne Gegenstand und darum als dahingefallen zu erklären. Ueberdies ist derselbe mit den zwischen der Direktion und der Aufsichtsbehörde getroffenen Verabredungen im Widerspruch.

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß für die in der Aktionärversammlung gestellten Anträge hauptsächlich geltend gemacht wurde, es bestehe das schweizerische Obligationenrecht für die Eisenbahngesellschaften zur Zeit noch nicht in Kraft. Diese Behauptung ist aber eine unrichtige. Sind die Statuten einer Aktiengesellschaft im Widerspruche mit den Vorschriften des Obligationenrechts, so können sie nach Art. 898 des letztern gleichwohl bis Ende 1887 fortbestehen. Alle Bestimmungen des Obligationenrechtes aber, welche mit den Statuten nicht im Widerspruch sind, haben auch für die Aktiengesellschaften mit dem 1. Januar 1883 Gesetzeskraft erlangt. Zu diesen Bestimmungen gehören gegenüber der Gotthardbahn auch diejenigen des Art. 686 über die Erstellung der Bilanz, indem die Gesellschaftsstatuten damit in keiner Weise kollidiren. Es hat daher der Verwaltungsrath völlig in seiner Pflicht gehandelt, indem er die ersteren zur Anwendung brachte.

Gestützt auf diese Erwägungen hat der Bundesrath beschlossen, der Direktion der Gotthardbahn eröffnen zu lassen, daß er die Mittheilung der weiteren Anordnungen über die in der Rechnung pro 1883 vorzutragenden Posten von 85,000 Fr. und Fr. 248,607. 70 gewärtige, in der Meinung, daß über diese Summen vorher nicht verfügt werde; ferner müsse er darauf bestehen, daß in Bezug auf die angeblichen Kursgewinne der Anschauung der Direktion und des Verwaltungsrathes Folge gegeben werde.

Die Diplomirten der Landesausstellung.

Das offizielle Verzeichniß der vom Preisgericht ertheilten Diplome ist letzten Samstag erschienen. Es sind 52,4 % aller Aussteller preisgekrönt worden. Bekanntlich ist die Auszeichnung eine einheitliche, eine äußere Abstufung derselben findet nicht statt. Doch ist eine gewisse Rangordnung durch die den Diplomen beigegebene kurze Motivirung geschaffen worden, indem die Leistungen unterschiedlich taxirt sind; es kommen da die Beiwörter „gut", „sehr gut", „ausgezeichnet", „hervorragend", auch „meisterhaft" und sogar „mustergültig" vor. Außer Preisbewerbung standen die Mitglieder des Preisgerichts, bezw. die Firmen, denen sie angehören, sowie diejenigen Aussteller, welche bereits an internationalen Ausstellungen höchste Auszeichnungen erhalten und auf eine weitere Beurtheilung ausdrücklich verzichtet hatten.

Wir notiren von den Diplomen diejenigen, welche der Innerschweiz zufielen, und zwar nach Gruppen geordnet.

1. Gruppe: Seidenindustrie. Verzichtete auf eine Beurtheilung.

2. Gruppe: Baumwollindustrie. Lang, Gebrüder, Oftringen, Baumwollspinnerei in Reiden. Für die ausgestellten, in Bezug auf Gediegenheit sehr guten Baumwollgarne.

3. Gruppe: Wollenindustrie. Verzichtete auf eine Beurtheilung.

4. Gruppe: Leinenindustrie. Kein Diplom für die Innerschweiz.

5. Gruppe: Stickerei und Weißwaaren. Frauenkloster in der Au, Einsiedeln. Für sehr gute Leistungen von Handstickereien auf schwarzem Grunde mit Figuren in weiß. — Kloster Frauenthal, Zug. Für sehr gute Leistungen in Gold- und Seidenstickerei.

6. Gruppe: Bekleidung. Schön, D., Menzingen, Schuhmacher. Für gut ausgeführte und solide Arbeit. — Lehmann & Sohn, A., Luzern. Für richtig und sauber gearbeitete Schuhformen. — Sudre, Antoine, Luzern, Schirmfabrikant. Für den praktischen Werth der ausgestellten Gegenstände und gute Fabrikation.

7. Gruppe: Leder. Kein Diplom für die Innerschweiz.

8. Gruppe: Papierindustrie. Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln. Für die Herstellung geschmackvoller und billiger Gebetbüchereinbände. — Hindemann & Sohn, Luzern. Für solide und geschmackvolle Geschäftsbücher-einbände. — Meyenberg, Ph., Baar. Für die Verschiedenartigkeit und die vorzügliche Qualität seiner Cartons. — Weidmann, A., Einsiedeln. Für seine solid und sehr schön gearbeiteten Büchereinbände mit seinen Handvergoldungen.

9. Gruppe: Strohindustrie. Felder, Niklaus, Professor, Luzern. Für seine Vervollkommnung und werthvolle Erfindung für die Roßhaarfärberei. — Teucher, E., Luzern. Für seine sehr guten Leistungen in der Cocos-Mattenfabrikation.

10. Gruppe: Holzschnitzerei. Kein Diplom für die Innerschweiz.

11. Gruppe: Möbel und Hausgeräthe. Baumli, Gebr., Kriens. Für die Ausstellung eines sehr hübschen Buffet mit sehr guter Verwendung des Holzes. — Hartmann, Casimir, Luzern, Schüler der Kunstgewerbeschule des Kantons Luzern. Für das sehr tüchtige und fleißige Studium nach alten Vorbildern an einem reich geschnitzten Prunkschrank. — Herzog, Franz, Luzern. Für die gediegene Ausführung praktischer Ausziehtische neuen Systems. — Herzog & Co., Luzern. Für die sehr guten Leistungen auf dem Gebiete der Möbelschreinerei und für erfolgreiches Streben nach schönen Formen und nach tüchtiger Arbeit. — Meyer, Gebrüder, Baar. Für die tüchtigen Leistungen in der Fabrikation von Spulen für Spinnereien. — Suger, Math., Luzern. Für das anerkennenswerthe Streben nach Verwendung guter Vorbilder an einem Schrank. — Britschgi, Kasp. Jos., St. Niklausen, Obw. Für die ausgezeichnete Arbeit und schöne Auswahl des Holzes bei der Fabrikation von Butterfässern, Milchtausen u. s. w. — Brun, A., Luzern. Für die guten Leistungen in Faßarbeiten.

12. Gruppe: Goldschmiedearbeiten. Ackermann, A., Stans, Goldschmied. Für seine Bestrebungen und die gute Arbeit der Unterwaldner Schmuckgegenstände. — Bossard, J., Luzern. Für die gute Ausführung seiner Arbeiten, die Reinheit des Styls und den guten Geschmack. — Drexler, E., Luzern. Für gute Leistungen in Diamantschleiferei und seine Bestrebungen für Entwickelung dieser Industrie, sowie für vorzügliche Glasdiamanten in praktischer Fassung. — Leo-Mathis, N., Stans. Für